

Die wichtigsten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegegrade		PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
monatlich	Geldleistung ambulant (Angehörige pflegen)		332 €	573 €	765 €	947 €
	Sachleistung ambulant (Pflegedienst kommt)		761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
	Tages- und Nachtpflege (Betreuung außer Haus)	(125*)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
	Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
	Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
	plus 40% der nicht verbrauchten Sachleistung, kann als Entlastungsbetrag genutzt werden		40% 289,6	40% 545,2	40% 677,2	40% 838
	Leistungsbetrag stationär (Pflegeheim)	(125*)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
jährlich	Verhinderungspflege		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
	plus 806 € von der nicht verbrauchten KZP		806 €	806 €	806 €	806 €
	insgesamt VHP		2.418 €	2.418 €	2.418 €	2.418 €
	Kurzzeitpflege		1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
	plus die gesamte noch nicht verbrauchte VHP		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
	insgesamt KZP		3.386 €	3.386 €	3.386 €	3.386 €
Landespflegegeld		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	
je Maßnahme	Wohnumfeldverbessernde Maßnahme, je Maßnahme max.	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
	Freistellung von der Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Rückseite)					
	Hausnotruf	Zuzahlung durch Pflegekasse möglich.				

Das Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es sind jedoch die wichtigsten Leistungen enthalten. **Bitte wenden Sie sich bei Fragen jederzeit an die Fachstelle. Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

*der Entlastungsbetrag kann dafür eingesetzt werden

erstellt von :

Fachstelle für pflegende Angehörige

Caritas München West

Haidelweg 48, 81241 München

Tel. 089/ 82 99 200



Leistungsbeschreibungen

monatlich	Geldleistung ambulant (Angehörige pflegen)	Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden für eine selbstbeschafte Pflegehilfe (z.B. Angehörige, Freude usw.). Es kann mit den Leistungen für einen Pflegedienst kombiniert werden.
	Sachleistung ambulant (Pflegedienst kommt)	Damit kann die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen werden, kann mit Pflegegeld kombiniert werden.
	Tages- und Nachtpflege (Betreuung außer Haus)	Der Patient wird meist tagsüber in einer Pflegeeinrichtung betreut und gefördert.
	Pflegehilfsmittel	Hierunter versteht man Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind. Kosten für Verbrauchsprodukte können bis zu 40€ von der Pflegekasse erstattet werden (z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen usw.).
	Entlastungsbetrag	Mit dem Entlastungsbetrag können zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen z.B. geschulte Demenzhelfer, die Patienten zu Hause stundenweise betreuen oder Haushaltshilfen. Auch Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der KZP. Noch nicht ausgeschöpfte Gelder können bis zur Mitte des darauffolgendes Jahres verbraucht werden.
	plus 40% der nicht verbrauchten Sachleistung	Die Erhöhung kann zusätzlich für Entlastungs- und Betreuungsdienste genutzt werden.
	Leistungsbetrag stationär (Pflegeheim)	Pflegebedürftige, die im Pflegeheim leben werden hierdurch unterstützt. Darüber hinaus wird ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 festgeschrieben. Der Eigenanteil wird damit nicht mehr steigen, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingraduiert wird.
jährlich	Verhinderungspflege , bis zu sechs Wochen jährl. oder stundenweise	Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson kann VHP in Anspruch genommen werden. Hälfte des Pflegegeldes kann weiter bez. werden, bis 6 Wo.
	Kurzzeitpflege , bis zu acht Wochen jährlich	KZP ist eine zeitlich begrenzte, vollstationäre Pflege, z.B. zur Bewältigung von Krisensituationen. Bis zu acht Wochen im Jahr, es wird die Hälfte des Pflegegeldes weiterbezahlt.
	Landespflegegeld	Einmalig Antrag stellen, ab PG 2, wird dann jährlich ausbezahlt.
je Maßnahme	Wohnumfeldverbessernde Maßnahme	Die Pflegeversicherung leistet unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse bei der Anpassung des Wohnumfeldes an die Pflegebelange, z.B. Handläufe, Badumbauten.
	Pflegeunterstützungsgeld	kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr , bei plötzlicher Veränderung der Pflegesituation, wird als Lohnersatzleistung von der Pflegekasse des Patienten gewährt.
	Pflegezeitgesetz	bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung, um einen Angehörigen zu Hause zu pflegen (unter bestimmten Voraussetzungen)
	Familienpflegezeit	bis zu 24 Monate, teilweise Freistellung von der Arbeit, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen (unter bestimmten Voraussetzungen)
	Hausnotruf	Zuzahlung durch Pflegekasse möglich und bei der Steuer als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar.
Bitte wenden Sie sich bei Fragen jederzeit an die Fachstelle. Wir helfen Ihnen gerne weiter!		